

L 13 AS 1445/12 B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

13

1. Instanz

SG Ulm (BWB)

Aktenzeichen

S 4 AS 241/12

Datum

14.03.2012

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 AS 1445/12 B

Datum

26.04.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 14. März 2012 wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Mit seiner am 28. März 2012 eingelegten Beschwerde wendet sich der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm (SG) vom 14. März 2012 mit dem dieses auf Antrag der Bevollmächtigten des Klägers vom 20. Februar 2012 sowie des Beklagten vom 6. März 2012 das Ruhen des Verfahrens angeordnet hat.

Jede Rechtsverfolgung setzt als Zulässigkeitsvoraussetzung ein Rechtsschutzbedürfnis voraus; ein solches fehlt dann, wenn der Kläger seine Rechte auf einfachere Weise verwirklichen kann oder das Rechtsmittel aus anderen Gründen unnützlich ist (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 10. Auflage, vor § 51 Rn. 16 f.). Hinsichtlich einer Ruhensanordnung fehlt den Hauptbeteiligten ein solches Rechtsschutzinteresse, da sie jederzeit die Fortführung des Verfahrens verlangen können (Meyer-Ladewig, a.a.O., vor § 114 Rn. 5). Eine solche Wiederaufnahme des ruhenden Verfahrens durch den Kläger ist bereits in der Beschwerdeschrift des Klägers vom 25. März 2012, die an das SG adressiert war, zu sehen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2012-05-07